

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr
Postfach 59 02 • 65189 Wiesbaden

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement
Referat K 6
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
	Hr. Kaiser	0611/799-3773	BAIUDBwKompZBauMgmtWiK1 @bundeswehr.org	21.08.2024

Betreff: Liegenschaftsbezogenes Ausbaukonzept (LbAk) für die Major-Karl-Plagge-Kaserne
Pfungstadt
hier: Antrag auf Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, beabsichtigt verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung des Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes (LbAk), um die Liegenschaft der Major-Karl-Plagge-Kaserne in Pfungstadt als weitestgehend energieautarke und nachhaltige Liegenschaft auszulegen und eine funktionale, moderne und zukunftsorientierte „ortsfeste Lagereinrichtung (oLE)“ zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart im Umfang von mehr als 10 ha erforderlich. Daher ist gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m, Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Ein Teil dieser Waldflächen ist zudem als Bannwald ausgewiesen. In Verfahrensstandschaft für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragen wir für die geplanten Maßnahmen eine Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

1 Übersicht zum Vorhaben

Die Major-Karl-Plagge-Kaserne (MKPK) am Standort Pfungstadt (Hessen) wurde Ende der 1930er Jahre als Munitionsanstalt (Muna) errichtet. Seit Nutzung durch die Bundeswehr im Jahr 1955 wurde die Infrastruktur sukzessiv bis Ende der 1990er Jahre an den Bedarfen der untergebrachten Dienststellen ausgerichtet.

Die Hauptfunktion der Kaserne ist die Lagerung und Instandsetzung von Bundeswehrmaterialien als Bundeswehrdepot Süd und Materiallager Pfungstadt sowie von Sanitätsmaterial als Versorgungsinstandsetzungszentrum (VIZ) und Sanitätsstaffel Sanitätsmaterialversorgung Einsatz Pfungstadt. Aufgrund ihrer Funktion wurde die MKPK für den deutschen Beitrag im Rahmen des Projekts „Network of LogHubs in Europe and Support to Operations (PESCO)“ ausgewählt.

Zu diesem Zweck und für die Unterbringung der stationierten Dienststellen wird in der MKPK eine funktionale, moderne, zukunftsorientierte und nachhaltige „ortsfeste logistische Lagereinrichtung (oLE)“ u.a. in der Funktion als deutscher logistischer Knotenpunkt (DEU LogHub) entstehen. Für die erforderliche umfassende infrastrukturelle Liegenschaftsentwicklung wurde ein Liegenschaftsbezogenes Ausbaukonzept (LbAk) erstellt.

Für das “Network of Logistic Hubs (LogHubs) in Europe and Support to Operations” sind Deutschland, Frankreich und Zypern die Koordinatoren. Das Network dient der Schaffung eines europaweiten Netzwerkes von militärischen Logistikzentren, das für bedarfsgerechtere Verteilung, Kostensenkung und verkürzte Reaktionszeiten in der Europäischen Union sorgen soll (PESCO - Permanent Structured Cooperation).

Nach Ausführungen des BMVg hilft eine europaweite Vernetzung bestehender Logistikanlagen (Logistic Hubs) den EU-Mitgliedstaaten, logistische Unterstützungsleistungen wie Bereitstellung und Transport zu harmonisieren und so ihre Reaktionszeit zu verkürzen – denn die Logistic Hubs ermöglichen die gemeinsame, zentrale Lagerhaltung, Vorausstationierung, Vorbereitung und Verlegung von Betriebsmitteln, Ersatzteilen oder Munition. Die Vernetzung der Logistic Hubs stärkt zudem die Handlungsfähigkeit der EU, weil Entscheidungen schneller umsetzbar sind. Logistische Leistungen können durch die Vernetzung insgesamt besser koordiniert und bedarfsgerechter bereitgestellt werden. Das erhöht die Verfügbarkeit von Material und Kapazitäten, schafft Kostenersparnisse und verbessert die Nachhaltigkeit militärischer Operationen, einsatzgleicher Verpflichtungen und Übungen. Auf diese Weise trägt auch die Logistik der Streitkräfte einen wichtigen



BUNDESWEHR

praktischen Anteil zur Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU bei. Die Fähigkeiten werden unter den Mitgliedstaaten geteilt und können selbstverständlich von ihren Mitgliedern auch in die NATO eingebracht werden. So stärkt PESCO auch den europäischen Pfeiler in der transatlantischen Allianz.

Auf dieser Grundlage soll ab Winter 2024/2025 die Kaserne ganzheitlich umstrukturiert und zu einem wichtigen Logistikstandort für die Bundeswehr neu ausgebaut werden. Hierfür werden im laufenden Betrieb einzelne Gebäude und Baufelder der Liegenschaft in mehreren Bauphasen sukzessive zurückgebaut und entsprechend des aktuellen Bedarfs ersetzt.

In diesem Zusammenhang ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart im Umfang von mehr als 10 ha erforderlich. Ein Teil dieser Waldflächen ist zudem als Bannwald ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird für die geplanten Maßnahmen eine Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (siehe Abschnitt 3.2 dieses Antragsschreibens).

2 Vorgelegte Unterlagen

Es werden die im Folgenden benannten Unterlagen vorgelegt.

Die Maßnahmen werden zur Entscheidung beantragt nach Maßgabe der folgenden Anlage:

- Anlage 1:
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
Niederlassung Süd:
Technischer Erläuterungsbericht

Außerdem sind die folgenden Planunterlagen, Gutachten und Unterlagen zur Erläuterung des Vorhabens und zur Darstellung der Auswirkungen beigefügt:

- Anlage 2:
CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG:
Schallimmissionsprognose
- Anlage 3:
CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG:
Baustellenlärmprognose
- Anlage 4:
PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 5:
PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH:
Natura 2000-Vorprüfungen
 - 2 FFH-Vorprüfungen
(Gebiete 6117-302 und 6117-307)
 - 2 Vorprüfungen für Vogelschutzgebiete
(Gebiete 6217-403 und 6117-403)
- Anlage 6:
PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH:
Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 7:
PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH:
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie



BUNDESWEHR

- Anlage 8:
PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH:
Fachbeitrag Klimaschutz
- Anlage 9:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Schwarzenborn:
Waldrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 10:
PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH:
UVP-Bericht

3 Grundlagen der Verwaltungsentscheidung

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Verwaltungsentscheidung

Gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 UVPG besteht eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn – wie hier – im Rahmen eines Änderungsverfahrens eine Rodung von Wald im Umfang von mehr als 10 ha erfolgt. Die UVP ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und benötigt daher ein Trägerverfahren.

Gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) bedürfen Maßnahmen der Waldumwandlung i.S.d. § 12 Abs. 2 HWaldG im Falle von Schutz- oder Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung zu Schutz- oder Bannwald. Zuständig für die Erklärung des Bannwald-Status und in der Folge auch für dessen Aufhebung ist die obere Forstbehörde, hier das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im vorliegenden Fall findet angesichts des militärischen Gesamtvorhabens die Regelung des § 45 Abs. 2 BWaldG Anwendung. Nach § 45 Abs. 2 S. 1 BWaldG gilt, dass die obere Forstbehörde lediglich zu hören ist, wenn im Rahmen von Verteidigungsvorhaben Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll (§ 9 BWaldG), eine Fläche erstmals aufgeforstet werden soll (§ 10 BWaldG) oder Schutzwald (§ 12 BWaldG) oder Erholungswald (§ 13 BWaldG) für die militärischen Zwecke verwendet werden soll. Damit ist die Erteilung einer landesrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigung durch die zivile Forstbehörde nicht erforderlich.

Seinem Wortlaut nach betrifft § 45 Abs. 2 S. 1 BWaldG auch die Inanspruchnahme von Schutzwald i.S.d. § 12 BWaldG respektive Landesnormen, die sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 4 S. 1 BWaldG stützen.

Nachdem eine eigenständige waldrechtliche Entscheidung also nicht erforderlich ist, aber ein Trägerverfahren für die UVP benötigt wird, wird hier eine Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Gesamtmaßnahme beantragt.

3.2 Antragsteller für die Verwaltungsentscheidung

Antragsteller für die Verwaltungsentscheidung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung



BUNDESWEHR

Infrastruktur, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, Referat K 1
(Bauprojektmanagement 1).

4 Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen

Gegenstand der Verwaltungsentscheidung sind die im Technischen Erläuterungsbericht (siehe Anlage 1 zu diesem Schreiben) im Detail dargestellten Maßnahmen. Für die Planung der Maßnahmen wurde die MKPK im Rahmen der Aufstellung des LbAk in 11 Planungsfelder (PF) unterteilt zuzüglich der Flächen für den äußeren Zaun als PF 12 sowie einem schmalen Waldbereich im Westen für eine Notauffahrt zur BAB A5 als PF 13.

4.1 Einzeldarstellung der geplanten Maßnahmen

Die MKPK soll grundlegend neu strukturiert und gestaltet werden. Die meisten Gebäude sowie alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsanlagen und die logistische Infrastruktur sollen erneuert werden. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen geplant:

1. Rückbau (Phase 0)

Die Bauphase 0 (zu den einzelnen Bauphasen siehe weiter unten in diesem Kapitel) beinhaltet den Rückbau aller bautechnisch nicht mehr nutzbaren Gebäude in der gesamten Liegenschaft und diverse vorbereitenden Infrastrukturmaßnahmen für das LbAk.

2. Neubau Ver- und Entsorgung

Aufgrund des schlechten Zustands werden alle Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Verkehrs- und Medienerschließung an die Neuorganisation angepasst und im laufenden Betrieb erneuert. Nicht mehr benötigte Erschließungsanlagen werden zurückgebaut oder fachgerecht verdämmt.

3. Neubau Energiezentrale

Die neue Wärmeversorgung erfolgt über eine zentrale Wärmeversorgung mit verschiedenen Energieträgern und Wärmeerzeugern. Neben der Energiezentrale und dem Wärmeverteilnetz wird in dieser Baumaßnahme auch die gesamte Energieversorgung, d.h. die ganzheitliche Stromversorgung der Liegenschaft mit Mittelspannung und Niederspannung geplant, inklusive der Photovoltaik.

Außerdem wird die Elektro-Mobilität gemäß Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 18.03.2021 für Neubauten und Sanierungen berücksichtigt.

4. Neubau Bundeswehraphotheke

Der Neubau der Bundeswehraphotheke deckt den Bedarf an Lagerflächen für die Lagerung von Apothekenprodukten. Zudem werden Büros, Laboratorien und Nebenräume untergebracht.

Der Bedarf ist eine Lagerhalle beheizt und mit Kühlung (max. 25 Grad Celsius) mit Bürogebäude, Laboratorien und Nebenräume, Bruttogrundfläche (BGF) gesamt rd. 6.100 m².

Die Bundeswehraphotheke ist als erste Hochbaumaßnahme vorgesehen und befindet sich bereits in der Entwurfsplanung. Es ist das Anstoßprojekt, damit die Realisierung in den einzelnen Bauphasen starten kann.

5. Neubau Unterkünfte

Die Unterkünfte werden in einer Holzbauvariante geplant. Es entstehen 2 dreigeschossige Gebäude ohne Unterkellerung für insgesamt 157 Unterkünfte. Die beiden Gebäude sollen je eine Grundfläche von rd. 900 m² und eine BGF von je rd. 2.600 m² haben.

6. Neubau Schutzdächer und Freiflächen

Für die Deckung des Lagerbedarfs auf Freiflächen und unter Schutzdächern ist die Neuerrichtung von Schutzdachflächen mit insgesamt 31.080 m² und Freiflächen von 95.845 m² erforderlich.

7. Neubau logistische Funktionshallen

Die logistischen Funktionshallen decken den Bedarf an Lagerflächen, Warenannahme und -ausgang sowie die Instandsetzung. Geplant sind zwei große Lagerhallen beheizt mit einer BGF von gesamt rd. 22.000 m² und zwei große Lagerhallen unbeheizt mit einer BGF von gesamt rd. 24.000 m².

8. Neubau Bürogebäude

Der Bedarf des Bürogebäudes (Stabsgebäude) umfasst eine BGF von rd. 2.500 m² und wird als ein Gebäude mit mehreren Geschossen geplant.

9. Neubau Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ)

Das Gebäude für das BwDLZ als Betreiber der Liegenschaft beinhaltet folgende Raumbedarfe mit einer BGF gesamt von rd. 3.000 m²:

- Halle Kfz, Werkstätten, Büroräume sowie Nebenräume
- Sammelräume Abfall/Wertstoffe
- Im Außenbereich: Freifläche Kfz

10. Neubau Nebengebäude Sanität

Der weitere Bedarf des Versorgungsinstandsetzungszentrums (VIZ) und Sanitätsstaffel Sanitätsmaterialversorgung Einsatz Pfungstadt wird zum einen durch Gebäude, die erhalten werden, gedeckt wie z.B. das Gebäude 128 und Schutzdach 129. Zum anderen sind Neubauten erforderlich mit einer BGF gesamt von rd. 5.500 m²:

- Halle Kfz, Werkstätten, Büroräume sowie Nebenräume
- Im Außenbereich: Freifläche Kfz

11. Neubau Kantine

Der Bedarf einer Kantineneinrichtung ist durch das Verpflegungs- und Betreuungskonzept vom 18.08.2022 durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr bestätigt.

12. Neubau Einfriedung

Um die geforderte Sicherheit des Außenzauns gewährleisten zu können, ist eine komplette Erneuerung notwendig.

Die neue Einfriedung wird als Doppelstabmattengitterzaun mit drei Reihen Widerhakensperrdraht und Unterkriechschutz ausgeführt. Es wird eine deckungsfreie Zone von 5 m Breite vor und hinter dem Zaun freigemacht. Ein kombinierter Postenweg mit Fahrstreifen von 2,5 m Breite entsteht innerhalb der deckungsfreien Zone.

13. Sanierung von Bestandsgebäuden

Die Gebäude, die erhalten werden, werden energetisch saniert. Die Energieeffizienzfestlegungen für Bundesgebäude (EEFB) werden berücksichtigt.

14. Neubau HIL-Servicezentrum

Der Flächenbedarf des HIL-Servicezentrum beträgt rd. 40.000 m² und setzt sich zusammen aus Werkstatthallen, Schutzdächern und Freilagerflächen.

Zudem ist eine Bremsenprüfstrecke erforderlich. Es kann die vorhandene Prüfstrecke am westlichen Rand parallel zur Autobahn mit Umbaumaßnahmen genutzt werden.

15. Notauffahrt zur BAB A5

Es ist eine Notauffahrt zur BAB A5 geplant.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Baumaßnahmen ist dem Technischen Erläuterungsbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Umbau der Kaserne muss im laufenden Betrieb erfolgen. Um den Betriebsablauf aufrechterhalten zu können und nur geringfügig zu stören, erfolgt die Umsetzung in mehreren Bauphasen.

Bauphase 0 (2025 - 2026)

In der Bauphase 0 erfolgt der Rückbau zahlreicher Gebäude sowie daran anschließend die Sanierung einiger zu erhaltender Gebäude.

Bauphase 1 (2025 - 2027)

In der Bauphase 1 ist die Errichtung von Unterkünfts- und Bürogebäuden sowie der Heizzentrale in Planungsfeld 1, der Neubau der Bundeswehrapotheke in Planungsfeld 2, die Errichtung von Lagereinrichtungen in Planungsfeld 7, von Freilagern in Planungsfeld 9 und 10 sowie die Errichtung der neuen Zaunanlage in Planungsfeld 12 geplant. Weiterhin erfolgt ein umfangreicher Rückbau von baulichen Anlagen in Planungsfeld 11.

Bauphase 2 (2028 - 2029)

In der Bauphase 2 erfolgt die Errichtung von Freilager und Lagerhallen in den Planungsfeldern 4 und 9, die Errichtung des Funktionsgebäudes BwDLZ und der Sanität in Planungsfeld 2 sowie des HIL-Servicezentrums in Planungsfeld 8.

Bauphase 3 (2030 - 2031)

In der Bauphase 3 erfolgt die Errichtung weiterer Lagergebäude und Freilager in den Planungsfeldern 4, 6, 7 und 10.

Bauphase 4 (2032 - 2033)

Die letzte Bauphase sieht dann die Errichtung weiterer Freilagerflächen in den Planungsfeldern 3 und 9 und die Zufahrt zur BAB im Westen in Planungsfeld 13 vor.

Weiterhin erfolgt in dieser Bauphase ein umfangreicher Rückbau von baulichen Anlagen in den Planfeldern 5, 9 und 10.

4.2 Standortalternativen

Das Bundeswehrdepot Süd ist in Süddeutschland das größte Materialdepot der Bundeswehr. Die Anbindung an das Straßennetz mit kurzen Wegen zur Autobahn sind wichtige Faktoren für einen logistischen Knotenpunkt. Zudem verfügt die Kaserne über eine Gleisanlage mit Verlademöglichkeiten und Anschluss an das öffentliche Eisenbahnnetz am Bahnhof Bickenbach. Der An- und Abtransport von Material erfolgt vorwiegend über die Straße, aber auch über die Schiene.

Durch die Auswahl des Standortes auf übergeordneter Ebene für den deutschen Beitrag in der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt der Liegenschaft eine besondere Verpflichtung zu.

Durch eine mögliche Nachverdichtung innerhalb der bebauten Flächen der Liegenschaft und einer geringen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Randbereich lassen sich die erforderlichen Neubauten zur Sicherstellung der militärischen Aufgaben in der MKPK realisieren.

Ein weiterer Punkt ist die geplante Verlagerung von Teilen der Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH) in die MKPK, um den derzeit auf der Darmstädter Gemarkung in der Starkenburg-Kaserne liegenden Standort aufzulösen und der zivilen Nutzung freizugeben. Aus Sicht der Darmstädter Stadtentwicklung hat die Folgenutzung der Starkenburg-Kaserne hohe Priorität. Für die Verlagerung der HIL GmbH wurde im Juli 2021 vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landes Hessen, des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Pfungstadt eine Absichtserklärung unterzeichnet. Ziel der Verlagerung ist es, die Arbeitsplätze in der Region zu halten. Alternative Standorte im Raum Südhessen wurden von Seiten der HIL GmbH und dem BMVg geprüft. Hierbei wurden die Kriterien der Flächengröße für das Servicezentrum (unter Berücksichtigung Zuschnitt), die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die Werksanbindung für Schwerlasttransporte, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Realisierbarkeit der Probefahrstrecke (Bremsenprüfstrecke) bewertet. Die MKPK ist die Liegenschaft, in der alle Kriterien positiv bewertet werden konnten und die Unterbringung eines neuen HIL-Servicezentrums möglich ist.

Insgesamt stellt die MKPK den besten Standort für die geplanten Maßnahmen dar.

4.3 Planungsalternativen

Im Rahmen der Aufstellung des Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes (LbAk) wurden verschiedene Varianten zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der MKPK untersucht.

Bei der Aufstellung des LbAk waren hauptsächlich folgende Punkte zu beachten:

- Umbau im laufenden Betrieb
- Deckung des Nutzungsbedarfs der einzelnen Nutzer
- Räumlich-funktionale Bündelung von Funktionen
- Optimierungsmöglichkeiten der Bestandsliegenschaft
- Festlegung der Reihenfolge der Um-/Neubauten auf der Basis der Betriebsabläufe und maximaler Vermeidung von Interimsbedarf
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Entwurfsvarianten
- Möglichst geringe Inanspruchnahme von unbebauten Flächen

Die funktionale Zuordnung und Bündelung der Baumaßnahmen in die jeweiligen Planungsfelder dient dazu, funktionale und räumliche Abhängigkeiten zusammenzuführen und somit den betrieblichen Ablauf zu optimieren und effizient zu gestalten. Es werden folgende Funktionen unterschieden:

- Unterkunfts- und Ausbildungsbereich, Sportbereich, Wirtschafts- und Betreuungsbereich, Stabsbereich und sonstige technischen Anlagen Bereiche
- Betrieb, Lager und Abstellflächen für Bundeswehr- und Deu LogHub-Material
- Betrieb, Lager und Abstellflächen für Sanitätsmaterial
- HIL-Servicezentrum

Außerdem werden durch die Bündelung Synergieeffekte bei der Herstellung der Versorgungsinfrastruktur durch eine Zusammenlegung von z.B. beheizten Gebäuden erzielt. Ein weiterer Aspekt ist die Gewährleistung der Sicherheit in der MKPK, dies obliegt in erster Linie dem Kasernenkommandanten. Durch die eindeutige Trennung der oben aufgeführten Bereiche wird sichergestellt, dass sich nur Fachpersonal in den Bereichen Betrieb, Lager und Abstellflächen aufhält.

Im Rahmen des LbAk wurden folgende Planungsvarianten entwickelt und untersucht (noch ohne HIL-Servicezentrum):

Variante 1: Ergänzung Freiflächen zwischen den Bestandsgebäuden

Die Variante 1 basiert auf einer Ergänzung der Bestandsgebäude für den Technischen Bereich und den Bereichen des Materiallagers.

Variante 2: Technische Bereiche und Lagerhallen mit kleinen Modulhallen

In Variante 2 wird der Raumbedarf für den Technischen Bereich und die Lagerbereiche gemäß der funktionalen Infrastrukturforderung für ein zukunftsorientiertes Materiallager in neuen, sogenannten kleineren Modulhallen und Schutzdächern mit strukturierten Freiflächen als Lager- und Kfz-Abstellflächen abgebildet. Die Modulhallen sind mit einem Konstruktionsraster von 12 m x 24 m und in einer Größe von 48 x 108 m vorgesehen.

Variante 3: Technische Bereiche und Lagerhallen mit großen Modulhallen

Die Variante 3 deckt den Raumbedarf in Form von großen, dem Bedarf für Technische Bereiche und Lagerflächen angepassten neuen Hallen ab. Die Hallen haben ebenfalls wie in der Variante 2 ein Konstruktionsraster von 12 m x 24 m, werden aber den Bedarfsflächen angepasst. Im Planungskonzept der Variante 3 werden die Hallen in einer Größe von 72 x 168 m vorgesehen.

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile und der Bewertung unter Zuhilfenahme der Nutzwertanalyse des Leitfadens Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes (Leitfaden WU Hochbau) sowie der monetären Bewertung wurde die Variante 3 „Technische Bereiche und Lagerhallen mit großen Modulhallen“ als beste Variante gewählt.

Nachfolgend werden die Gründe zur Verortung der geplanten Maßnahmen in den einzelnen Planungsfeldern erläutert:

Planungsfeld 1:

Im Planungsfeld 1 wird einerseits die räumlich-funktionale Bündelung von Unterkunfts- und Ausbildungsbereich, Sportbereich, Wirtschafts- und Betreuungsbereich, Stabsbereich und sonstige technischen Anlagen, andererseits aber auch deren räumlich-funktionale Trennung von den Betriebs-, Lager- und Abstellflächen verfolgt. Der Stabsbereich (Bürogebäude) ist in der Nähe der Wache zu verorten. Dieses Konzept der räumlich-funktionalen Bündelung und Trennung von Funktionsbereichen ist innerhalb der MKPK nur durch Beanspruchung des Planungsfeldes 1 möglich.

Planungsfeld 2:

Direkt an das Planungsfeld 1 angrenzend wird das neue Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) errichtet. Dem BwDLZ fällt die Aufgabe des Betreibers zu und ist in der Nähe der technischen Anlagen anzuordnen. Im



Planungsfeld 2 befinden sich bereits vorhandene Gebäude der Sanität. Aufgrund der Zielsetzung der Bündelung von Funktionen ist im Rahmen der Erstellung des LbAk die Einrichtungen der VIZ und der Sanitätsstaffel Sanitätsmaterialversorgung Einsatz Pfungstadt zusammengezogen und im südöstlichen Bereich der Liegenschaft verortet worden. Für die Errichtung der Neubauten wird vorwiegend eine Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung geplant. Der Neubau der Bundeswehraphotheke ist aufgrund des erforderlichen größeren Platzbedarfes für die Lagerung und Abfertigung zwingend notwendig. Für den Neubau wird eine Waldfläche in Anspruch genommen.

Die Randlage hat den Hintergrund, dass gemäß der Zentralvorschrift A1-2141/1-4000 die Einrichtungen aufgrund ihrer sanitätsdienstlichen Funktion unter besonderem Schutz stehen und im Kriegsfall mit einem Schutzzeichen zu kennzeichnen sind, sowie nach Möglichkeit in ausreichender Entfernung zu militärischen Zielen zu errichten sind. Durch die bereits vorhandene Bebauung der Sanität und der geforderten Entfernung zu militärischen Zielen ist die Verortung der Apotheke im Planungsfeld 2 die einzig sinnvolle Variante.

Das Planungsfeld 2 liegt im ausgewiesenen Bannwald. Die vorhandenen Gebäude der Sanität waren schon bei der Ausweisung des Bannwaldstatus vorhanden und sind nicht tatsächlich mit Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bestockt. Die für die weitere Bebauung erforderliche Waldumwandlung betrifft Flächen, auf denen im Zuge des Klimawandels die Kiefernbestände jeden Alters seit einigen Jahren abgängig sind und auf denen aufgrund des dokumentierten Verdachtes einer herrschenden Kampfmittelbelastung eine sehr extensive Bewirtschaftung des Waldes stattfindet. Somit wird der faktische Eingriff als gering erachtet.

Planungsfeld 3, 4, 6, 7, 9:

In diesen Planungsfeldern erfolgt eine Nachverdichtung der vorhandenen Nutzung für den Betrieb, Lager und Abstellflächen für Bundeswehrmaterial. Die zwischen den Gebäuden als Wald ausgewiesenen Flächen müssen bei der Nachverdichtung in Anspruch genommen werden. Die Nachverdichtung hat den Vorteil, dass keine weiteren am Rand liegenden unbebauten Flächen genutzt werden müssen.

Planungsfeld 5:

Aufgrund der in Teilbereichen vorhandenen Biototypen, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind, wird im Planungsfeld 5 von zusätzlichen Bebauungen weitestgehend abgesehen. Die vorhandenen Unterkunftsgebäude werden nach Errichtung der neuen Unterkunftsgebäude am Ende der Baumaßnahme rückgebaut und aufgeforstet.

Planungsfeld 8:

In diesem Planungsfeld wird das HIL-Servicezentrum verortet und liegt im ausgewiesenen Bannwald. Wie bei der Bundeswehraphothek im Planungsfeld 2 ist der Waldbestand im Zuge des Klimawandels abgängig und in diesem Fall faktisch nicht vorhanden. Bei der Bestandskartierung der Biotoptypen wurde diese Fläche hauptsächlich mit „Kahlschläge und Fluren der Lichtungen (mit überwiegend krautiger Vegetation)“ erfasst. Lediglich kleine Randbereiche greifen in „Nadel(misch)forste einheimischer Arten – junger und mittlerer Ausprägung“ ein.

Bei der Wahl des Standortes des HIL-Servicezentrum musste der Zeitpunkt der Errichtung sowie die Anschlussmöglichkeiten an das Ver- und Entsorgungsnetz berücksichtigt werden.

Da der Umbau der gesamten Kaserne im laufenden Betrieb erfolgt und vorhandene Lagerhallen und -flächen erst rückgebaut werden können, wenn diese an anderer Stelle neu errichtet wurden, ist die Verortung des HIL-Servicezentrum im Planungsfeld 10 nicht möglich. Der geforderte und mit der Stadt Darmstadt vereinbarte Baubeginn und Fertigstellung des Servicezentrums liegt vor dem Rückbauzeitpunkt der Gebäude im Planungsfeld 10.

Das Planungsfeld 11 wurde wegen der unwirtschaftlichen Anschlussmöglichkeiten an des Ver- und Entsorgungsnetz verworfen.

Planungsfeld 10:

Die vorhandenen Lagerhallen werden nach der Bedarfsdeckung von Lagerflächen durch den Neubau der großen Funktionshallen zurückgebaut. Die Flächen werden aufgeforstet, so dass eine zusammenhängende Waldfläche entsteht.

Planungsfeld 11:

Die vorhandenen Schutzdächer und ein Teil der befestigten Verkehrswege werden rückgebaut und bleiben unbebaut für die Entwicklung von trockenwarmen Ruderalflächen. Die vorhandene Bremsenprüfstrecke bleibt erhalten, ebenso der vorhandene Sportplatz.

Das LbAk verfolgt damit insgesamt das Prinzip der städtebaulichen Innenverdichtung in der MKPK, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden so wenig Flächen wie möglich im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. So werden vorwiegend die zwischen den vorhandenen Gebäuden, Lager- und Verkehrsflächen befindlichen Frei-, Biotopt- und Waldflächen durch die Um- und Neubaumaßnahmen in Anspruch genommen, wodurch ein kompakter Siedlungskörper entsteht. Ausnahmen



BUNDESWEHR

von diesem Prinzip sind lediglich die Bundeswehraphotheke in Planungsfeld 2, die einen gewissen Abstand zu den militärischen Einrichtungen einhalten muss (s.o.) und das HIL-Servicezentrum in Planungsfeld 8. Bei letzterem ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass durch den Umzug der HIL in die MKPK die Starkenburg-Kaserne in Darmstadt freigezogen und zivilen Nutzungen zugeführt werden kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass Planungsalternativen ohne Inanspruchnahme von Bannwald wegen der Standortgebundenheit der Einrichtung nicht möglich sind. Insbesondere auch wegen der sich verschärfenden geopolitischen und militärstrategischen Lage ist es erforderlich, die im Zuge des LbAk zu entwickelnden Flächen uneingeschränkt für die Zwecke der Landesverteidigung nutzen zu können und die Flächen durch eine Änderung der Bannwalderklärung aus dem Bannwaldstatus zu entheben.

5 Auswirkungen der Maßnahmen

5.1 Grundstücksbetroffenheiten

Alle Flächen der Major-Karl-Plagge Kaserne befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Im Rahmen der Erneuerung der Zaunanlage (Einfriedung) wird eine Parzelle zwischen der Kaserne und der Autobahn A5 angekauft, um eine geplante Notausfahrt realisieren zu können. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Pfungstadt. Die Kaufgespräche und Abstimmungen haben stattgefunden.

5.2 Erfordernisse von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Das Gelände der Major-Karl-Plagge-Kaserne ist im Regionalplan Südhessen als „Siedlung Bestand“ festgeschrieben (siehe Abschnitt 1.2.2 in Anlage 6). Die südlich angrenzenden Frei- und Waldflächen sind als Vorranggebiete „Bund“, „Forst“ und „Regionaler Grünzug“ und teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen (Regionalplan Südhessen, RPDA 2011).

Das Vorhaben steht den aufgeführten Nutzungen grundsätzlich nicht entgegen.

5.3 Inanspruchnahme von Waldflächen / Aufhebung Bannwald

Den Antragsunterlagen liegt ein Waldrechtlicher Fachbeitrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Schwarzenborn bei (siehe Anlage 9).

Insgesamt sollen basierend auf den aktuellen Planungen 21,58 ha Waldfläche auf der Liegenschaft MKPK gerodet und dauerhaft in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Bei Teilen der betroffenen Flächen der MKPK handelt es sich um Bannwald gemäß § 13 HWaldG, der einer dezidiert bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Bundeswehr widerspricht bzw. ihr unvereinbar gegenübersteht. Dies gilt insbesondere auch für bereits heute bebaute und seit Jahrzehnten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) genutzte Liegenschaftsteile der MKPK. Der Bannwald (Gesamtgröße 740 Hektar, diverse Eigentümer) wurde am 11.08.1998 durch das Land Hessen ausgewiesen/erklärt und am 25.01.1999 im Staatsanzeiger veröffentlicht.



Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, erachtet eine Aufhebung des Bannwaldstatus für Teilbereiche der vom Bannwald betroffenen Bundesflächen mit Blick auf deren bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 45 (1) BWaldG für zwingend erforderlich. Wegen der sich aktuell rasch ändernden geostrategischen Rahmenbedingungen für die Bundeswehr und den Bund im Gefüge der Bündnispartner der Bundesrepublik kommt Deutschland aktuell die Schlüsselrolle als „Drehscheibe Deutschland“ im europäischen Gesamtzusammenhang diverser Verteidigungsstrategien zu.

Da die Ausweisung der privilegiert für Zwecke der Landesverteidigung uneingeschränkt zu nutzenden Flächen zu Bannwald nach Landesrecht mit den erforderlichen und geplanten Umnutzungen der Liegenschaft im Zuge der sich verschärfenden geopolitischen und militärstrategischen Lage einschließlich notwendiger Waldrodungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen gemäß § 45 (1) BWaldG unvereinbar ist, muss der Bannwaldstatus für die durch das BMVg genutzten Dienstliegenschaften teilweise aufgehoben werden.

Die gesamte Teilfläche des Bannwaldes ist ein bereits heute intensiv militärisch genutzter Bereich innerhalb der MKPK.

Im Zuge der Rodungen sollen waldrechtliche Ersatzflächen als Erstaufforstung nach § 10 BWaldG zur Kompensation der Waldinanspruchnahme nach § 9 BWaldG unter der Prämisse des § 45 (1) erfolgen. Demnach muss bei Anwendung der §§ 9 - 12 BWaldG die bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Flächen unbeeinträchtigt bleiben. Eine Naturraumbindung von Flächen zur Ersatzaufforstung ist im BWaldG nicht bestimmt.

Vorrangiges Ziel ist es, unvermeidbare Waldinanspruchnahmen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen waldrechtlich zu kompensieren. Dieser Handlungsmaxime fühlt sich der Bund (Bundeswehr, Bundesforst) für die vom Bannwald betroffenen Waldflächen verpflichtet.

Nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass für alle Rodungen der kommenden Jahre flächengleiche Ersatzaufforstungen nachgewiesen werden können, sofern die hierfür erforderlichen Flächen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehen.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltverträglichkeitsprüfung

5.4.1 Rechtlicher Hintergrund

Als unselbständiger Teil der Verwaltungsentscheidung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung der UVP ergibt sich aus Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG:

- 17.2.1 - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald -

Danach ist entsprechend § 9 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 6 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit dem hier vorliegenden Antrag auf Verwaltungsentscheidung wird daher ein UVP-Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt (siehe Anlage 10). Die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ sind außerdem in den ebenfalls beiliegenden Gutachten vertieft untersucht und bewertet worden (siehe Anlagen 2 bis 9).

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gutachten sind im Folgenden zusammengefasst.

5.4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft / Landschaftspflegerischer Begleitplan

Den Antragsunterlagen liegt als Anlage 6 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bei. Dieser dient dazu, den Vollzug der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Gestaltung und Kompensation der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben darzustellen. Im Rahmen des LBP wurde ein Planungskonzept entwickelt, das einen Vollaussgleich des Eingriffs gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermöglicht. Eingriffe in Natur und Landschaft sollten so weit wie möglich vermieden oder minimiert werden.

Die Erarbeitung des LBP erfolgte auf Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV - Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung) sowie der „Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung“ (BFN & BMU 2021). Im LBP wurde eine Einschätzung der Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts vorgenommen. Hierfür wurden die Schutzgüter Biotop, Tier- und Pflanzenarten,

Boden, Wasser, Klima, Luft sowie das Landschaftsbild untersucht und beschrieben. Aus den Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, ergaben sich die Maßnahmen zur Minderung und Kompensation der Eingriffe.

Es erfolgte dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des Bestands im gesamten Planungsgebiet. Da die Baumaßnahmen und somit Eingriffe sukzessive über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen sollen, wurde anschließend die Beschreibung und Bewertung der Eingriffe je Planungsfeld differenziert und daraus die konkrete Maßnahmenplanung entwickelt.

Die wesentlichen Eingriffswirkungen lassen sich gemäß LBP insgesamt wie folgt charakterisieren:

1. Zunahme der überbauten und versiegelten Flächen von ca. 35,44 ha auf 60,66 ha. Bei gleichzeitigem Rückbau von 8,63 ha und unter Einbeziehung des Umbaus bereits bebauter Flächen ergibt sich so eine Netto-Neuversiegelung in Höhe von 26,61 ha.
2. Verlust von geschützten Biotopen (Halbtrocken- und Sandmagerrasen) in Höhe von 1,58 ha.
3. Verlust von Waldbiotopen in Höhe von 15,57 ha (hiervon 1,97 ha Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie)

Gemäß LBP sind die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (AS = Artenschutz,

B = Biotope, H = Habitate, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima/Luft):

Maßnahmen Nr.	Beschreibung
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
V1 _{B, H}	Erhalt von vorhandenen Halbtrockenrasen und Sandtrockenrasen
V2 _{B, H, Bo, K}	Errichtung von Biotopschutzzäunen
V3 _{AS}	Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung
V4 _{AS}	Baumhöhlenkontrolle und -verschluss
V5 _{AS}	Gebäudekontrolle und Bauzeitenregelung der Rückbauarbeiten
V6 _{AS}	Schutz der Reptilien durch Umsiedlung und Kleintierschutzzaun
V7 _{AS}	Schutz des Springfroschs durch Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich sowie Umsiedlung weiterer Amphibienarten



V8 _{AS}	Vermeidung der Störung lichtsensibler Tierarten durch Reduktion von Lichtstärke und Abstrahlwirkung
V9 _{AS}	Schutz und Erhalt eines Heldbock-Brutbaumes
V10 _{Bo}	Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz
	V10.1 _{Bo} Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch schädliche Bodenverdichtungen, Vermeidung von Bodenerosion
	V10.2 _{Bo} Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers vor potenziellen Stoffeinträgen/ Vermeidung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen
	10.3V _{Bo} Fachgerechte Bodenrekultivierung nach Bauende
V11 _W	Vorgaben zum vorsorgenden Grundwasserschutz
V12	Umweltbaubegleitung (UBB)
Ausgleichsmaßnahmen	
A13 _{CEF}	Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust von Fledermausquartieren
A14 _{CEF}	Erhöhung des Baumhöhlenangebotes
A15 _{CEF}	Aufwertung von Winterquartieren für Fledermäuse
A16 _{CEF}	Optimierung von Bruthabitaten für Heckenbrüter
A17 _{CEF}	Anbringung spezieller Nisthilfen für Star und Trauerschnäpper
A18 _{CEF}	Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
A19 _{CEF}	Anlage eines Stillgewässers für den Springfrosch
A20	Aufwertung vorhandener Halbtrockenrasen
A21	Umsiedlung besonders geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten
A22	Biotopneuanlage Halbtrockenrasen
A23	Biotopneuanlage artenreiche Krautflur
A24	Entwicklung von mehrstufigen Waldrändern
A25	Anlage von Gebüsch
A26a	Aufforstung von Rückbau- und sonstigen Biotopflächen
A26b	Aufforstung außerhalb des Projektgebietes
A27	Waldentwicklung durch gelenkte Sukzession
A28	Nutzungsverzicht im Wald
A29	Entsiegelung, Rückbau und Rekultivierung
A30	Entwicklung von trocken-warmen Ruderalflächen nach Rückbau
Gestaltungsmaßnahmen	
G31	Erhalt von Bestandbiotopen



G32	Erhalt von teilweise geschützten Halbtrockenrasen und Sandtrockenrasen
-----	--

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen kann dem LBP (Anlage 6) entnommen werden.

Im Zuge des LBP wurde auf einer Fläche von insgesamt 66,34 ha innerhalb des Kasernengeländes ein Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept entwickelt, mit dem nicht nur ein vollständiger Ausgleich der Eingriffswirkungen, sondern auch z.T. deutliche Verbesserungen für die Biodiversität erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich die folgende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung:

Planungs-feld	Bau-phase	Biotopwertpunkte		
		Saldo Ein-griffe	Saldo Aus-gleich	Differenz
1	2025-2027	-347.343	102.117	-245.226
2	2025-2027	-377.642	89.187	-288.455
3	2032-2033	-192.113	57.569	-134.544
4	2028-2029	-660.869	0	-660.869
5	2032-2033	129.070	467.602	596.672
6	2030-2031	-204.618	17.356	-187.262
7	2025-2027	-401.476	0	-401.476
8	2028-2029	-345.705	275.109	-70.596
9	2025-2027	-432.947	0	-432.947
9R	2032-2033	0	772.229	772.229
10	2025-2027	-381.003	0	-381.003
10R	2030-2031	0	2.053.268	2.053.268
11	2025-2027	559.081	394.528	953.609
12	2025-2027	-382.782	447.734	64.952



13	2032-2033	-4.331	163.279	158.948
Niemandsland	2025-2027	0	1.489.610	1.489.610
Summen		-3.042.678	6.329.588	3.286.910

In einer zusammenfassenden Gesamtschau kommt der LBP (siehe Anlage 6) zu folgendem Ergebnis:

1. Nach Durchführung sämtlicher Umbau-, Rückbau- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Biotopwertüberschuss in Höhe von fast 3,3 Mio. Biotopwertpunkten, der vor allem durch die sehr hohe Bewertung von Rückbaumaßnahmen in der BKompV verursacht wird. Alle erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter gemäß § 14 BNatSchG können daher auf dem Kasernengelände vollständig ausgeglichen werden.
2. Ebenso können alle erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entsprechend den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben vollständig auf dem Kasernengelände umgesetzt werden, die Verbotstatbestände gem. § 44f BNatSchG werden somit nicht einschlägig.
3. Der funktionale Ausgleich für die Beeinträchtigungen der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope Halb- und Sandtrockenrasen kann ebenso vollständig auf dem Kasernengelände, insbesondere in Planungsfeld 12 und Niemandsland, durchgeführt werden.
4. Ein funktionaler Ausgleich für die Rodung von ca. 15,57 ha Waldbiotopen, die aus Klimaschutzgründen als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu bewerten ist, kann innerhalb des Geländes nur teilweise durch den Rückbau bebauter und befestigter Flächen mit anschließender Aufforstung (6,57 ha) ausgeglichen werden. Der mit dem Waldverlust einhergehende Funktionsverlust als Kohlenstoffspeicher ist allerdings weder vor Ort noch im Naturraum, sondern ausschließlich global wirksam. Im Zuge des forstrechtlichen Ausgleichs nach BWaldG sind geplante dauerhafte Nutzungsumwandlungen (Rodungen) von insgesamt 21,5 ha auszugleichen, hiervon ca. 15 ha außerhalb des Kasernengeländes. Die erforderlichen Aufforstungsflächen sollen innerhalb des Bundeslandes Hessen bereitgestellt werden. Aufgrund des globalen Charakters des Funktionsverlustes als Kohlenstoffspeicher kann vorliegend auch der funktionelle Ausgleich in einer Größenordnung von ca. 9 ha außerhalb des betroffenen Naturraumes akzeptiert werden.
5. Unter vollständiger Einhaltung des entwickelten Maßnahmenkonzepts werden Umweltschäden nach § 19 BNatSchG ausgeschlossen.

5.4.3 Artenschutz

Den Antragsunterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei (siehe Anlage 4). In diesem Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben.

Im Untersuchungsgebiet wurden 9 Fledermausarten nachgewiesen. Die Artverteilung ist stark durch die Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit Siedlungscharakter und kleinen Waldbereichen geprägt. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen eines Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus an einem Gebäude als auch das Vorkommen eines Winterquartiers in einem Bunker. Es besteht somit eine Empfindlichkeit gegenüber der Baufeldfreimachung (Rodung, Gebäuderückbau), als auch einer betriebsbedingten Störung durch erhöhten und kontinuierlicheren Logistikbetrieb (Lärm-/Lichteinwirkungen).

Ein Vorkommen der Haselmaus wurde nicht festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 48 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen die Mehrzahl auch brütet.

Die Untersuchung der Reptilien ergab ein Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Arten Schlingnatter und Zauneidechse sowie der „besonders geschützte“ Blindschleiche.

Auf dem Gelände der MKPK befinden sich 5 Gewässer, die ein Laichhabitat von insgesamt 6 Amphibienarten darstellen.

Im Süden des Planungsfelds 8 wurde ein Brutbaum des Heldbocks (FFH-Anh. II und IV) nachgewiesen. Ein Vorkommen des geschützten Eremiten besteht im Untersuchungsgebiet nicht.

Aus der Artengruppe der Tagfalter wurden insgesamt 24 Arten nachgewiesen.

Die Heuschreckengemeinschaft spiegelt sehr gut die Standortbedingungen und die in Teilen extensive Nutzung des Geländes wider. Sie ist insgesamt



aufgrund der Nachweise von Italienischer Schönschrecke, Steppen-Grashüpfer, Westlicher Beißschrecke und weiterer wärmeliebender Arten als sehr hochwertig anzusehen.

Das Kasernengelände und die dort vorhandenen Stillgewässer weisen eine durchschnittliche Libellenzönose auf. Alle nachgewiesenen Arten zählen zum Standardartenspektrum kleiner, pflanzenreicher Teiche.

Zur Vermeidung einer Schädigung oder einer erheblichen Störung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Außerdem werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 4) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der dort benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

5.4.4 Natura 2000

Gemäß § 34 (1) BNatSchG i. V. m. § 32 HeNatG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Im Zuge dessen ist festzustellen, ob die geplanten Baumaßnahmen auf der Liegenschaft der Major-Karl-Plagge-Kaserne am Standort Pfungstadt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, muss keine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Den Antragsunterlagen liegen in diesem Zusammenhang Natura 2000-Vorprüfungen für die folgenden Natura 2000 Gebiete bei (siehe Anlage 5):

- FFH-Gebiet 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“
- FFH-Gebiet 6117-307 „Pfungstädter Düne“.
- Vogelschutzgebiet 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt“ und
- Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“.



Die Ergebnisse dieser Vorprüfungen sind im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

FFH-Gebiet 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“

Das 8,88 ha große und ca. 600 m von der MKPK entfernt liegende FFH-Gebiet 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“ liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Darmstadt-Eberstadt und wird charakterisiert durch den ausgeprägten Flugsandrücken aus kalkhaltigem Sand. Das Gebiet zeichnet sich durch das zweitgrößte Vorkommen der prioritären FFH-Anhang-II-Art Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) im Darmstädter Flugsandgebiet und in Hessen aus.

In die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wird räumlich nicht eingegriffen. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Arten, Lebensraumtypen und charakteristische Arten sind auszuschließen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“ kann dementsprechend eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als Folge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Es ist daher keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

FFH-Gebiet 6117-307 „Pfungstädter Düne“

Das 5,55 ha große und ca. 850 m von der MKPK entfernt liegende FFH-Gebiet 6117-307 „Pfungstädter Düne“ liegt nordöstlich von Pfungstadt und südöstlich des Industriegebiets von Pfungstadt sowie westlich der Bundesautobahn BAB 5 und der Eisenbahnstrecke. Das FFH-Gebiet wird durch den langgestreckten, überwiegend bewaldeten Dünenzug mit zahlreichen hochgradig gefährdeten Arten charakterisiert und zeichnet sich durch das Vorkommen der Arten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) aus.

In die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wird räumlich nicht eingegriffen. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Arten, Lebensraumtypen und charakteristische Arten sind auszuschließen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6117-307 „Pfungstädter Düne“ kann dementsprechend eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als Folge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Es ist daher keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.



Vogelschutzgebiet 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt“

Das 346 ha große und ca. 1.750 m von der MKPK entfernt liegende Vogelschutz-Gebiet 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt“ erstreckt sich auf einer Länge von ca. 3,5 km in nord-südlicher Richtung östlich von Darmstadt-Eberstadt. Innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen die zwei FFH-Gebiete 6117-303 „Lerchenberg und Kernesbellen von Darmstadt-Eberstadt“ und 3117-308 „Streuobstwiesen von Darmstadt-Eberstadt/Prinzenberg und Eichwäld“. Das Vogelschutzgebiet stellt trotz der geringen Größe einen wichtigen Fortpflanzungsraum für wärmeliebende, gefährdete Zugvogelarten dar, vor allem für den Wendehals (höchste Siedlungsdichte Hessens) und für den Gartenrotschwanz.

In die geschützten Lebensraumtypen des Vogelschutzgebietes wird räumlich nicht eingegriffen. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die charakteristischen Arten sind auszuschließen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt“ kann dementsprechend eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als Folge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Es ist daher keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Das 2.894 ha große und ca. 1.880 m von der MKPK entfernt liegende Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ erstreckt sich über eine Länge von ca. 8,6 km und eine Breite von 50 km zwischen Heppenheim und Groß-Gerau. Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenrieden und Bruchwäldern. Das Gebiet zeichnet sich aus durch Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten, zum Teil Arten gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und solche mit landesweiter Bedeutung (u.a. Rohrweihe, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Großer Brachvogel).

In die geschützten Lebensraumtypen des Vogelschutzgebietes wird räumlich nicht eingegriffen. Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die charakteristischen Arten sind auszuschließen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ kann dementsprechend eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als Folge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden. Es ist

daher keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

5.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im Zuge des Vorhabens soll sichergestellt werden, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) nicht gefährden. Hierzu liegt dem Antragsschreiber ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei (siehe Anlage 7). Dieser Fachbeitrag prüft die Konformität des Bauvorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den nationalen Rechtsnormen wie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV).

Dabei waren die folgenden Prüfschritte Gegenstand des Fachbeitrags:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Fokus auf vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Wasserkörper
2. Identifizierung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper, Grundwasserkörper und wasserabhängigen Schutzgebiete, inkl. der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme
3. Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens auf potenziell betroffene Wasserkörper
4. Prognose und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf den Zustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper unter Berücksichtigung bereits vorgesehener Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen aus vorhandenen Fachplanungen
5. Prognose und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Oberflächenwasserkörper, Grundwasserkörper und wasserabhängigen Schutzgebiete

Zusammenfassend kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Wasserkörper und wasserabhängigen Schutzgebiete ausgehen. Die wesentlichen vorhabenbedingten Wirkungen auf den betrachteten Grundwasserkörper (GWK) umfassen betriebsbedingte Chlorid- und Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper durch die Versickerung des Oberflächenwassers der Verkehrswege und Lagerflächen. Durch die Bodenpassage werden abfiltrierbare Schadstoffe effektiv zurückgehalten. Eine Überschreitung des Schwellenwertes für Chlorid konnte für den GWK ebenfalls ausgeschlossen wer-

den. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen, sowie chemischen Zustands des Grundwasserkörpers kann insgesamt ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen der betroffenen Wasserkörper nicht entgegen. Die betroffenen wasserabhängigen Schutzgebiete werden durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

5.4.6 Klimaschutz

Dem Antragsschreiben liegt ein Fachbeitrag Klimaschutz bei (siehe Anlage 8).

Im Rahmen des § 13 KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) haben öffentliche Vorhabenträger die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) enthält ein entsprechendes Berücksichtigungsgebot. Bei Investitionen des Bundes ist zu prüfen, wie damit ein Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele gem. § 3 KSG geleistet werden kann, wobei der gesamte Lebenszyklus der Anlagen und Güter zu berücksichtigen ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Prüfung dieser Sachverhalte und Zusammenhänge in einem Gutachten darzulegen.

Für die Beurteilung der Klimawirksamkeit des Vorhabens sind dabei insbesondere relevant:

- die Unterteilung der Planungsfelder in bebaute, versiegelte oder bewaldete Flächen,
- Emissionen beim Bau und Betrieb der Anlagen,
- verkehrsbedingte Emissionen,
- klimawirksame Kompensationsmaßnahmen.

Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit des Vorhabens wird eine Gegenüberstellung der jeweiligen Situation im Nullfall und im Planfall durchgeführt. Der Fachbeitrag Klimaschutz dokumentiert in diesem Zusammenhang die Wirkungen des Vorhabens auf das globale Makroklima durch die Beeinflussung von Speichern, Senken und Quellen von Treibhausgasen und stellt Maßnahmen zur Optimierung, Vermeidung, Verminderung und Kompensation im Hinblick auf dieses Schutzgut dar.

Die Wirkungen werden differenziert nach den Sektoren Gebäude, Verkehr und Landnutzung aufgeführt. Dabei erfolgt, wo es auf der Grundlage vorhandener Daten und des wissenschaftlichen Kenntnisstands möglich ist, eine überschlägige Quantifizierung der beschriebenen Wirkfaktoren.



In der Summe dieser Sektoren ergibt sich eine vorhabenbedingte Abnahme der jährlichen THG-Emissionen von 3.215 t CO₂eq a⁻¹ im Nullfall um 395 t CO₂eq a⁻¹ auf 2.820 t CO₂eq a⁻¹ im Planfall. Dem gegenüber stehen landnutzungsbedingte Emissionen (Verlust von Speicherfunktionen) in Höhe von 10.007 t CO₂eq. Nach dieser Berechnung dauert es also etwa 25,3 Jahre, bis die eingriffsbedingten THG-Emissionen durch Einsparungen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen sind. Hierbei sind Waldentwicklungsmaßnahmen auf dem Gelände der MKPK ebenso wenig berücksichtigt wie die zunehmende Nutzung der Elektromobilität im Verkehrssektor. Bezogen auf den Ist-Zustand und eine angenommene Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren für die geplanten Anlagen hat der geplante Umbau der Major-Karl-Plagge-Kaserne in Pfungstadt insgesamt somit einen leicht positiven Effekt auf die vorliegend zu betrachtenden Klimaschutzbelange.

5.4.7 Schallimmissionen

Schallimmissionsprognose

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose für den Endausbauzustand der Kaserne bei (Schallimmissionsprognose, siehe Anlage 2). Im Rahmen dieser Schallimmissionsprognose wurde untersucht, wie sich die Schallemissionen aus dem Betrieb der Kaserne im Endausbauzustand auf die maßgeblichen Immissionsorte in der Nachbarschaft auswirken.

Zur Beurteilung der Lärmsituation wurden die Schallimmissionen für festgelegte Immissionsorte berechnet. Dafür wurden die Schallleistungspegel der unterschiedlichen Schallquellen in dB(A) bestimmt. Aus diesen Daten wurden die Schallemissionen auf dem Kasernengelände als Schallleistungspegel berechnet.

Die zu bestimmenden Größen sind der Beurteilungspegel am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr, dabei Betrachtung der lautesten Nachtstunde). Die Immissionsorte wurden jeweils an den nächstgelegenen Wohn- und Geschäftshäusern (Wohngebiet Darmstadt-Eberstadt und Wohngebiet Pfungstadt sowie Gewerbegebäude und Wohngebäude nordöstlich an die Kaserne angrenzend) festgelegt.

Als Resultat ergaben sich Beurteilungspegel für den Tag und für die Nacht, welche mit den Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm verglichen wurden. Werden die Immissionsrichtwerte überschritten, so sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen.

Da es sich bei der Baumaßnahme um einen Aus- und Umbau handelt, wurde eine Vorbelastung berücksichtigt. Um eine exakte Bestimmung der Vorbelastung zu vermeiden, wurden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um 6 dB(A) vermindert. Hierdurch ergeben sich die folgenden Richtwerte, die unterschritten werden müssen:

Gewerbegebiet:

tags (06:00 bis 22:00 Uhr): 59 dB(A)

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr): 44 dB(A)

Mischgebiet:

tags (06:00 bis 22:00 Uhr): 54 dB(A)

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr): 39 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet:

tags (06:00 bis 22:00 Uhr): 49 dB(A)

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr): 34 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Prognose wurde sowohl für die Tag- als auch die Nachtstunden geführt.

Nachfolgende Tabelle aus Anlage 2 vergleicht die ermittelten Beurteilungspegel an den jeweils kritischsten Immissionsorten für den Tag, die Nacht und den Taktspitzenpegel (Max) mit den abgeminderten Immissionsrichtwerten nach TA Lärm. Der kritischste Immissionspunkt ist am Tag bei Punkt 13 und in der Nacht bei Punkt 15. Der kritischste Maximalpegel wird bei Punkt 22 erreicht. Hier entstehen die höchsten Schallimmissionen an den jeweiligen Zeitpunkten.

	Pegel [dB(A)]	Abgeminderter Richtwert nach TA Lärm [dB(A)]
Punkt 13, 1.OG (Tag) An der neuen Bergstraße 14, 16	41,5	54
Punkt 15, 2.OG (Nacht) An der neuen Bergstraße 14, 16	36,6	39
Punkt 22, 2.OG (Max) Brunnenweg 43	48,7	54



Die ermittelten Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten liegen jeweils deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden in Anlage 2 dementsprechend keine Maßnahmen zur Lärmreduktion erforderlich.

Die Ergebnisse der Berechnung in Anlage 2 zeigen insgesamt, dass zu keinem Zeitpunkt die Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm überschritten werden. Auf Grundlage der Ergebnisse zur Schallimmissionsprognose des prognostizierten Endausbaus der Major-Karl-Plagge Kaserne in Pfungstadt sind keine Maßnahmen zur Lärminderung notwendig.

Baustellenlärmprognose

Den Antragsunterlagen liegt eine Prognose über die zu erwartenden Lärmimmissionen während der Bauzeit bei (Baustellenlärmprognose, siehe Anlage 3).

Vor dem Hintergrund, dass aktuell die Abläufe auf der Baustelle noch nicht konkretisiert werden können, erfolgte diese Baustellenlärmprognose im Rahmen einer orientierenden Voruntersuchung, in welcher eine qualitative Einschätzung der zu erwartenden Problembereiche mit möglichen Lösungsansätzen dargestellt wird.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Baustellen-Geräuschimmissionen werden nach der durch § 66 Abs. 2 BImSchG übergeleiteten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - abschließend beurteilt.

Da die Abläufe auf der Baustelle noch nicht bekannt sind, konnte nur auf die in der Regel zu erwartende Probleme eingegangen werden. Als Lärmenschutzmaßnahmen werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Arbeitszeiten auf der Baustelle nur innerhalb der Tagzeit (maximal 7:00 – 20:00 Uhr), Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln,
- Beschränkung der mittleren emissionswirksamen Einsatzzeiten der Baumaschinen auf im Mittel jeweils 8 Stunden täglich,
- Bei sehr lauten Baumaschinen (Kreissägen, Steinschneidern, Brechanlagen etc.) sollten, wenn möglich, geringere mittlere emissionswirksame Einsatzzeiten und die Standorte emissionsgünstig gewählt werden,
- Sicherstellung der mittleren Einsatzzeit der Baumaschinen durch Dokumentation,



- Errichtung von Schallschutzschirmen zur Abschirmung besonders schutzbedürftiger Gebiete, insofern keine Alternativen Standorte für Baumaschinen gewählt werden können,
- Zeitgleicher Einsatz von Baumaschinen zur Schaffung lärmarmen Zeiten,
- Einhausung von Kreissägen oder das Aufstellen im Inneren von Gebäuden,
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und beispielsweise hohe Fallhöhen, unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten.

Nach den Ausführungen im Gutachten sollten die Lärmimmissionen von der Baustelle an den umliegenden Gebäuden mit den aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen auf ein tolerierbares Maß reduziert werden können.

5.4.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt kommt der als Anlage 10 beigefügte UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Kompensationskonzeptes die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG als mittel eingestuft werden und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6 Hinweise auf weitere Verwaltungsverfahren

Die hier durchzuführende Verwaltungsentscheidung entfaltet keine Konzentrationswirkung. Nachrichtlich ist daher auf die folgenden weiteren Verwaltungsverfahren hinzuweisen:

6.1 Entwässerung

Die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Bewilligungen in Bezug auf die Entwässerung werden beim Landkreis Darmstadt-Dieburg als zuständige Genehmigungsbehörde eingeholt.

6.2 Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für die Errichtung und den Betrieb der Heizzentrale ist beim zuständigen Landkreis Darmstadt-Dieburg ein Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen.

6.3 Ausnahmen zum Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Ein Teil der geplanten Maßnahmen erfolgt in Bereichen mit Biotopen, die nach § 30 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Schutz stehen (siehe Abschnitt 5.4.2). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Die jeweils erforderliche Ausnahme von diesem Verbot wird bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt.

6.4 Kenntnisgabeverfahren

Die Baumaßnahmen, die unter die Regelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) fallen, werden als Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, im Rahmen von Kenntnisgabeverfahren entsprechend § 79 Abs. 5 HBO vor Baubeginn der oberen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.

7 Antrag auf Sofortvollzug

Hiermit beantragen wir die sofortige Vollziehung der Verwaltungsentscheidung. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.).

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass die Rodungsmaßnahmen der ersten Baumaßnahme „Neubau der Bw-Apotheke“ zwingend im Winter 2024 / 2025 beginnen müssen, damit alle Baumaßnahmen termingerecht ausgeführt werden können. Sollte eine Rodung der Fläche für die Baumaßnahme nicht bis 28.02.2025 erfolgen können, ist eine Rodung erst wieder ab 01.10.2025 möglich. Es würde sich somit eine Verzögerung von mindestens 8 Monaten ergeben. Dies führt zu einem zu finanziellen Nachteilen durch Baupreissteigerungen und Verschiebung der Rohbauarbeiten in den Winter (Winterbaustelle mit zusätzlichen Kosten oder weitere Verschiebung in das Frühjahr 2026). Zum anderen würden sich zahlreiche Folgeprojekte mindestens um diesen Zeitraum verschieben, denn der Neubau der Bw-Apotheke ist ein Anstoßprojekt. Erst nach Fertigstellung des Neubaus und Umzug kann das Baufeld der jetzigen Apotheke für andere Baumaßnahmen hergerichtet werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Unterdeckung des Bedarfs (zu geringe Lagermöglichkeiten) und der schlechte Zustand der jetzigen Gebäude, die zum Teil eine vertragskonforme Erfüllung der übertragenden Aufgaben insbesondere im Hinblick auf die sich verschärfende geopolitische und militärstrategische Lage erschwert und eine zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen erforderlich macht.

Da die militärischen Erfordernisse, die der Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der MKPK zu Grunde liegen auch aufgrund von eingegangenen Verpflichtungen unaufschiebbar sind, würde eine zeitliche Verschiebung der Umsetzung dieser Maßnahmen diesen Verpflichtungen entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rahn
stvRefLtr und InfraStOffz